



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 49

Freitag, 26.11.2021

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 29.11.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 06.12.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung

Seite 1-2

Ortsübliche Bekanntgabe: Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Aufhebung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Hüttenbach in der Gemeinde Simmelsdorf

Seite 2

Ortsübliche Bekanntgabe: Wasserrecht; Stadtwerke Altdorf GmbH; Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus Brunnen 2

Seite 2

Herbst-Dienstbesprechung für die Stabesbeamten des Landkreises am Dienstag, den 11.01.2022

Seite 2

Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines bestehenden Verkaufsladens in einen Bioladen mit Tagescafé auf dem Grundstück Fl.Nr. 482/15, Nürnberger Straße 15 der Gemarkung Hersbruck

Seite 2-3

Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer Ladenfläche in eine Praxis auf dem Grundstück Fl.Nr. 513/5, Bahnhofstraße 7a der Gemarkung Altdorf

Seite 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ vom 11. November 2021

Seite 3

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Seite 3

Nr. 191 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 29.11.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

- 1 Antrag der ÖDP Nürnberger Land vom 18.07.2021; "Kinder- und Jugendhilfeprogramm/Entwicklungskonzept"
- 2 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) - Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII
- 3 Förderprogramm „Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und von Familienstützpunkten“ – Einrichtung von Familienstützpunkten

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **29.11.2021 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für die **Besucher/innen gilt eine FFP2-Maskenpflicht**. Bitte tragen Sie die FFP2-Maske auf Verkehrs- und Begegnungsflächen und während der Sitzung.

Nachdem für die **Sitzungsteilnahme die 3G-Regelung** (geimpft, genesen oder getestet) gültig ist, bitten wir Sie, einen Nachweis vorzulegen (Impfpass, Genesungsbescheinigung oder Testnachweis vom Arzt bzw. von einer Teststation).

Sollten Sie nicht geimpft, genesen oder getestet sein, so können Sie sich vor der Sitzung (**13:00 bis 13:45 Uhr**) im kleinen Sitzungssaal **unter Beobachtung selbst testen**. Wir stellen Ihnen hierfür kostenlose Schnelltests zur Verfügung.

Die **allgemeinen Hygienemaßnahmen** sind zudem zu beachten.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistages

Nr. 192 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 06.12.2021 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

- 1 Haushaltsentwurf 2022 des Bereiches Kreisentwicklung
- 2 Jahresplan 2022 des Nürnberger Land Tourismus
- 3 Bericht aus der Kreisentwicklung

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **06.12.2021 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für die **Besucher/innen gilt eine FFP2-Maskenpflicht**. Bitte tragen Sie die FFP2-Maske auf Verkehrs- und Begegnungsflächen und während der Sitzung.

Nachdem für die **Sitzungsteilnahme die 3G-Regelung** (geimpft, genesen oder getestet) gültig ist, bitten wir Sie, einen Nachweis vorzulegen (Impfpass, Genesungsbescheinigung oder Testnachweis vom Arzt bzw. von einer Teststation).

Sollten Sie nicht geimpft, genesen oder getestet sein, so können Sie sich vor der Sitzung (**13:00 bis 13:45 Uhr**) im kleinen Sitzungssaal **unter Beobachtung selbst testen**. Wir stellen Ihnen hierfür kostenlose Schnelltests zur Verfügung.

Die **allgemeinen Hygienemaßnahmen** sind zudem zu beachten.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistages

Nr. 193 Öffentliche Bekanntmachung der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung

Die Firma Bärnreuther+Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG, Dillberg 3, 92353 Postbauer-Heng, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Schotterwerkes Hormersdorf durch Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle für Erdaushubmaterial mit Aufarbeitung, Beprobung, Verwertung und Produkte aus dem Schotterwerk sowie von Lagerflächen für Mineralgemische aus dem Schotterwerk Hormersdorf auf dem Grundstück mit den Flurnummern 650/1, 650/2, 651/1, 152/2, 595, 596 Gmkg. Hormersdorf sowie Flurnummer 166 Gmkg. Spieß.

Die beantragte Erweiterung beinhaltet die Errichtung einer geschlossenen Lager- und Beprobungshalle mit einer Grundfläche von 14.400 m² auf den Flurnummern 152/2, 595, 596, 650/1. In der Halle sollen im Schotterwerk gewonnene Schotter- und Splittprodukte für verschiedene Abnehmer vorgehalten werden, zudem dient die Halle als Zwischenlagerfläche für noch zu beprobendes Aushubmaterial (Deklaration). In der Halle werden zur Einlagerung 48 Boxen mit je 500-800 m³ Aufnahmefähigkeit vorgehalten.

Die im Rahmen der Bauherstellung abgeschobenen Geländemassen werden zur Ausbildung eines umlaufenden Walls im Süden und Westen verwendet, um das Bauwerk in die umgebende Landschaft einzubinden.

Die Überdachung der Lager- und Deklarationsflächen ist bedingt durch an die Schotterwerksprodukte aus technischen Gründen zu stellenden Anforderungen (Trockenlagerung des Materials) sowie die Notwendigkeit, das zu beprobende Material bis zum Vorliegen der Deklarationsanalyse sicher und umweltverträglich aufzubewahren. Die zwischengelagerten Materialien werden nach Beprobung gemäß den abfallrechtlich geltenden Regelwerken deklariert und anschließend ordnungsgemäß entsorgt.

Die Entwässerung der Fläche und der Halle erfolgt offen über Entwässerungsgräben in ein Sedimentationsbecken und von dort in eine Versickerungsmulde. Die Niederschlagswassereinleitung wird im wasserrechtlichen Verfahren geprüft.

Zudem beinhaltet die Erweiterung auch die Hinzufügung der historisch als Zwischenlagerflächen für Fertigprodukte des Schotterwerkes genutzten Lagerflächen im Zufahrtbereich im Osten (Schotterlagerflächen) zum nach dem BImSchG genehmigten Anlagenumfang.

Durch das Vorhaben ist Wald nach Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Die Nutzungsänderung der Fläche auf 1,8 ha stellt eine erlaubnispflichtige Rodung dar.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde mit Bezug auf die eingereichten Antragunterlagen zum Stand 27.08.2021 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben gemäß §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG (erlaubnispflichtige Rodung von Wald mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) vorgelegt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die am Landratsamt Nürnberger Land beteiligten Fachstellen sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay. hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Hierbei wurden auch insbesondere das dem Antrag beiliegende Fachgutachten zum Lärmschutz berücksichtigt. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Das Ergebnis der Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land www.nuernberger-land.de – Aktuelles – Amtsblätter.

Lauf a.d. Pegnitz, 22.11.2021

Landratsamt Nürnberger Land

Schlichte

Abteilungsleitung

Nr. 194 Ortsübliche Bekanntgabe: Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Aufhebung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Hüttenbach in der Gemeinde Simmelsdorf

Das Landratsamt Nürnberger Land beabsichtigt den Erlass einer Verordnung zur Aufhebung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks Hüttenbach in der Gemeinde Hüttenbach vom 09.02.1960 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Lauf (Pegnitz) vom 20.02.1960) mit anschließenden Änderungen.

Um die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung sowie die dazu eingegangenen Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Träger öffentlicher Belange, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem **02.12.2021** digital zugänglich gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **17.12.2021** schriftlich oder elektronisch unter wasser@nuernberger-land.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter wasser@nuernberger-land.de Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Bauen und Umwelt / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 16.11.2021

Nr. 195 Ortsübliche Bekanntgabe: Wasserrecht; Stadtwerke Altdorf GmbH; Antrag auf Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus Brunnen 2

Die Stadtwerke Altdorf GmbH, Hersbrucker Straße 6a, 90518 Altdorf b. Nürnberg hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Um die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der öffentlichen Auslegung rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Träger öffentlicher Belange, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem **02.12.2021** digital zugänglich gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **17.12.2021** schriftlich oder elektronisch unter wasser@nuernberger-land.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter wasser@nuernberger-land.de Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Bauen und Umwelt / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 16.11.2021

Nr. 196 Herbst-Dienstbesprechung für die Landesbeamten des Landkreises am Dienstag, den 11.01.2022

Am Dienstag, den 11.01.2022 findet im Landkreis Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes, die diesjährige Herbst-Dienstbesprechung für die Landesbeamten des Landkreises statt.

Die Landesbeamten sind zur Teilnahme verpflichtet.

Einzelheiten werden den Landesbeamten gesondert mitgeteilt.

Lauf a.d. Pegnitz, den 15.11.2021

Landratsamt Nürnberger Land

Düssil

Nr. 197 Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines bestehenden Verkaufsladens in einen Bioladen mit Tagescafé auf dem Grundstück Fl.Nr. 482/15, Nürnberger Straße 15 der Gemarkung Hersbruck

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 22.11.2021

Az.: B-2021-118-4, wurde Frau Erika Vogel eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 456/23, 460, 463, 462, 464, 465, 554/6, 482/8, 482, 479, 482/4, 482/6, 482/2, 482/12, 482/16, 481/3, 481/5, 482/3, 482/17, 481/4 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 22.11.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Re) unter Tel.-Nr. 09123/950-6259).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 198 **Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer Ladenfläche in eine Praxis auf dem Grundstück Fl.Nr. 513/5, Bahnhofstraße 7a der Gemarkung Altdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 16.11.2021

Az.: B-2021-807-6, wurde der Firma Raiffeisenbank Altdorf-Feucht eG eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 510/8, 513/3, 513/9, 513/8, und 513 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 16.11.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23.2/Küf) unter Tel.-Nr. 09123/950-6266.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 199 **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ vom 11. November 2021**

§ 1

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 (Besondere Entgelte) der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	40,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	40,00 €
Zuschlag für Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit	6,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	7,00 €
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	118,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	118,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	10,00 €
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids	
Sachbearbeitung pro Fall	1,00 €

(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Zweckverband anschließen und Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	50,00 €
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	50,00 €

Zuschlag für Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit	7,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	10,00 €
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs	
Überwachungsstunde	155,00 €
Zusatzpersonal Nachtmessung	155,00 €
Sachbearbeitung pro Fall	12,00 €
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids	
Sachbearbeitung pro Fall	2,00 €

“ § 2

§ 13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anschubfinanzierung ist innerhalb von fünf Jahren an die jeweiligen Verbandsmitglieder zurückzuzahlen. Der Rückzahlungszeitpunkt wird durch Beschluss der Versammlungen bestimmt.“

§ 3

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hersbruck, 19.11.2021

Robert Ilg

Verbandsvorsitzender und

Erster Bürgermeister

Nr. 200 **Kraftloserklärung von Sparerkunden**

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparerkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparerkunde:

Sparkassenbuch 3.010.935.504

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparerkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 23. November 2021

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 26.11.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat